



# Bildungskarenz plus

Alternative zur Freisetzung bewährten Personals

AK-Infoabend 22.06.2009



# Richtlinien Bildungskarenz plus

## Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 27.01.2009

**tirol** **Arbeitsmarktförderung**

**RICHTLINIEN  
BILDUNGSKARENZ plus**  
Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 27.01.2009

**1. Zielsetzung**  
„Bildungskarenz plus“ ist eine zeitlich begrenzte Spezialförderung durch AMS Tirol und Land Tirol, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen weiterzubilden.

**2. Gegenstand der Förderung**  
Im Rahmen der Förderung „Bildungskarenz plus“ werden die dem Unternehmen entstehenden Ausbildungskosten für den/die sich in Bildungskarenz befindenden Arbeitnehmer/innen teilweise vom Land Tirol übernommen.  
Die Förderung „Bildungskarenz plus“ baut auf den bisherigen AMS-Angebot „Bildungskarenz“ auf und ist bis 31.12.2010 begrenzt. Während der Bildungskarenz wird eine mit dem Unternehmen abgestimmte Weiterbildungsmaßnahme bei einer zeitlichen Bildungsstärkung absolviert. Die Weiterbildungsmaßnahme kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, sofern eine zeitliche Bildungsstärkung mit der Durchführung betraut ist. Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden betragen oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung gleichzusetzen sein. Die Weiterbildung darf höchstens zwölf Monate dauern. Das Weiterbildungsgepäck wird vom AMS Tirol finanziert.  
Es können nur Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die bis zum 31.12.2010 begonnen wurden.

**3. Förderungsnehmer**  
Förderungsnehmer ist jenes Unternehmen mit Unternehmenssitz oder Zweigniederlassung in Tirol, dessen Arbeitnehmer/innen die Bildungskarenz zu den unter PA 2 angeführten Bedingungen in Anspruch nimmt.  
Wann gegen den Förderungsnehmer bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Geschäftsführer

- ein Zwangsversteckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
- ein Konkurs- (Schuldnerregulierungs- bzw. Abschlusssverfahren) oder Ausgleichsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erklärung eines Zahlungsplans oder eines Zahlungsplans abgebrochen ist oder
- ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist, ist eine Förderung nicht möglich.

Förderungsnehmer nach § 11 KUVAG kann zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Gesamtumfang ein maximal einen Jahr abgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Jahr Bildungsstärkung zuzurechnen in Anspruch zu nehmen – dies heißt, dass in dem darauf folgenden Jahr über keine weitere Bildungsstärkung beantragt werden kann – oder die zweite Förderungsmaßnahme für ein weiteres Jahr in Anspruch zu nehmen. Bei einer zweiten Maßnahme ist zu beachten, dass jeder einzelne Teil zumindest drei Monate andauern muss, während dieser Zeit nicht die besondere Zusatz- oder Arbeitsmarktstützungsmaßnahme in Form der erweiternden Arbeitsmarktstützung, sondern die Förderung in Form der erweiternden Arbeitsmarktstützung in Anspruch genommen werden darf. Die Ausleitung einer weiterzubildenden oder weiterzubildenden Bewerberin ist zulässig, wenn die Vergütungsgestaltung nicht beschaffen wird für die Bildungskarenz und die Arbeitsmarktstützung gemäß § 11 KUVAG, Arbeitsmarktstützungsgesetz 1997, Arbeitsmarktstützungsgesetz.

**4. Art und Ausmaß der Förderung**  
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 50% der förderbaren Ausbildungskosten, max. aber € 3.000,00 pro Arbeitnehmer, den/die Bildungskarenz zu den unter PA 2 angeführten Bedingungen in Anspruch nimmt.  
Die Zahl der geförderten Arbeitnehmer/innen ist auf die Hälfte der Beschäftigten, max. aber auf 30 Personen pro Unternehmen im Förderzeitraum beschränkt.  
Als förderbare Kosten werden die Ausbildungskosten der Weiterbildungsmaßnahme anerkannt. Nicht förderbar sind Reisekosten, Urlaub und öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren.

**5. Förderbare Kosten**  
Als förderbare Kosten werden die Ausbildungskosten der Weiterbildungsmaßnahme anerkannt. Nicht förderbar sind Reisekosten, Urlaub und öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren.

**6. Verfahrensbestimmungen**

**6.1. Fördergeber**  
Fördergeber für die Förderungsmaßnahme „Bildungskarenz plus“ ist das Land Tirol.

**6.2. Förderstelle**  
Förderstelle für die Förderungsmaßnahme „Bildungskarenz plus“ ist das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung.

**6.3. Einbringung des Förderungsantrags**  
Der jeweilige Förderungsantrag ist mit den dafür vorgesehenen Formularen beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung spätestens bis drei Monate nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme einzubringen. Dem einbringenden Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweise der Teilnahme des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmer/innen an der Weiterbildungsmaßnahme und Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahmen
- Nachweise über die Zuweisung der Bildungskarenz und des Weiterbildungsgebäcks durch das AMS für den/die betreffende Arbeitnehmer/innen
- Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen im Original für die Weiterbildungsmaßnahme (ausletzt auf den Förderungsnehmer)

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Bearbeitung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

**6.4. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jenseits des Monats Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.**

**6.5. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für die beantragte Weiterbildungsmaßnahme oder Teile der Weiterbildungsmaßnahmen keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.**

**6.6. Förderungsantragsstellung**  
Ist der Förderungsantrag einbringungsgepäck eingereicht, wird er von der Förderstelle geprüft. Die Förderungsantragsstellung obliegt dem für die Arbeitsmarktförderung zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer sachlichen Förderungsüberprüfung ermächtigen, bestimmte Förderungsunterlagen selbstständig zu erheben. Das Mitglied der Landesregierung ist über die Förderungsentscheidung in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anhörung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem Förderungsnehmer schriftlich mitzuteilen.  
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung aus der Förderungsmaßnahme „Bildungskarenz plus“ besteht nicht.

**6.7. Auszahlung der Förderung**  
Die Auszahlung des Förderungsgebäts erfolgt nach positiver Förderungsentscheidung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

**6.8. Einzahlung und Rückforderung der Förderung**  
Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Förderstelle innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungenutzte/teilweise Bescheinigung ganz oder teilweise zurückzubehalten bzw. zu werden zugunsten aber noch nicht auszahlbare Förderungen eingeleitet, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- (1) Die Förderungsgeber oder die Förderstelle wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- (2) Die Förderung wurde ganz oder teilweise unrechtmäßig verwendet.
- (3) Die Förderungsantragsunterlagen sind nachträglich entfallen.
- (4) Prüfungen (siehe unter 6.5) werden be- oder verhindert.
- (5) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsgestimmungen wurden nicht eingehalten.
- (6) Von Organen der EU wird die Auszahlung und/oder die Rückforderung verlangt.
- (7) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes wurden nicht beachtet.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeführten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (aktuell unter [http://www.nsb.at/pressenotiz/03/3/3inpc02/Report2\\_1](http://www.nsb.at/pressenotiz/03/3/3inpc02/Report2_1)). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen. Wollen sich die Zinssatzbestimmungen anwenden.

Über die Einzahlung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzinsungen entscheidet der Förderungsgeber.

**6.9. Haftung**  
Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem Organ des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof –, vom Land Tirol beauftragten Unternehmen sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsätze in die Bücher und Belege sowie in sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei während dem vorgeschriebenen Organ nach Vorreichung des Betragsunterlagen und Gebührens während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

**6.10. Datenschutz**  
Mit Einbringen des Förderungsantrags erteilt der Förderungsnehmer dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass:

- Daten und Auskünfte über den Förderungsnehmer bei Dritten eingeholt werden können.
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatisierten Datenverarbeitungsanlagen ermittelt, verarbeitet, benutzt und publiziert werden können.
- Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbeitrag und Freigabedatum sowie Unternehmens-, Auszahlungs- und Dienstleistungsdaten zum Zwecke der Durchführung des Förderungsantrags verarbeitet und zum Zwecke der Administration und der Verrechnung von Doppelförderungen an das AMS übermittelt werden.
- Zum Zwecke der Administration und der Verrechnung von Doppelförderungen bei anderen mit der Arbeitsmarktförderung betrauten Stellen für die Beurteilung des Förderungsantrags erforderliche Daten erhebt werden.
- Daten und Auskünfte über den Förderungsnehmer und das Förderungsunternehmen und dessen Niederlassung in die Organe der Europäischen Union weitergeleitet werden können.
- Der schriftliche Hinweis dieser Zustimmung ist jederzeit möglich.

**7. Evidenzielle Grundlagen und Freistellung**  
Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 über die Anwendung der Artikel 67 und 88 EG-Vertrag auf „Demos“-Beihilfen (ABL L 37/5 S 9).

**8. Kamuflierung**  
Die Förderung nach dieser Förderungsmaßnahme ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung versorgt werden bzw. unterstützt werden.

**9. Gerichtliche Geltendmachung**  
Gerichtsrat für alle aus der Gewährung von Förderungen (Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Instanz, wobei insbesondere Recht zur Anwendung kommt.

**10. Sprachliche Gleichbehandlung**  
Soweit in dieser Richtlinie auf nationale Personen bezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bestimmung auf bestimmte nationale Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**11. Geltungsbereich**  
Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.02.2009 in Kraft und gilt bis 30.06.2012; die Anträge müssen spätestens am 31.03.2012 beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung eingereicht sein.



## Bildungskarenz plus - Auszug aus Förderrichtlinien

BK plus ist eine zeitlich begrenzte Spezialförderung, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen weiterzubilden.

Im Rahmen der Förderung „Bildungskarenz plus“ werden die dem Unternehmen entstehenden Ausbildungskosten für den/die sich in Bildungskarenz befindene/n Arbeitnehmer/in teilweise vom Land Tirol übernommen.



## BKplus - Allgemeines

- beruht auf AMS - Angebot Bildungskarenz
- besteht aus

Weiterbildungsgeld AMS - „Lebensunterhalt“

Zusatzförderung der Landes - Ausbildungskosten

**wichtig:** TeilnehmerInnen bleiben MitarbeiterInnen  
berufliche Weiterbildung



## Bildungskarenz

- Freistellung gegen Entfall der Bezüge
- zur Absolvierung einer Aus- und Weiterbildung
- Bildungskarenz für maximal ein Jahr, Staffelung möglich
- Voraussetzungen laut AVRAG
- wenn diese vorliegen, gewährt AMS Weiterbildungsgeld



## Weiterbildungsgeld AMS -Voraussetzungen

- Wohnsitz und Unternehmenssitz in Tirol
- Arbeitsverhältnis von mindestens 1 Jahr
- Vereinbarung mit Unternehmen
  - im Sinn des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG)
- Bildungsmaßnahme mindestens 20 Wochenstunden
  
- Weiterbildungsgeld in Höhe Arbeitslosengeld
- Zusatzverdienst möglich
  - Geringfügigkeitsgrenze - € 357,74 monatlich



## BKplus - Landeszuschuss zu Kurskosten

- Ausbildungskosten trägt Unternehmen
- Land refundiert 50 %
  - maximal € 3.000,-- pro Arbeitskraft
  - für maximal Hälfte der Belegschaft
  - bzw. für höchstens 30 Arbeitskräfte pro Unternehmen



## BKplus -Fördernehmer

- Unternehmen
  - Sitz oder Niederlassung in Tirol
  - für Arbeitnehmer/in, dem/r vom AMS Weiterbildungsgeld gewährt wurde
  - für maximal Hälfte der Belegschaft
  - bzw. für höchstens 30 Arbeitskräfte pro Unternehmen



## BKplus -Förderbare Kosten

- Aus- und Weiterbildungskosten
    - Kosten der Schulungsmaßnahme
    - keine Reisekosten, Diäten, Abgaben und Gebühren
- 50% der Kosten, maximal € 3.000,-- pro Person



## BKplus – Aus- und Weiterbildung

- abgestimmt mit Unternehmen
- mindestens 20 Wochenstunden
- nicht länger als 1 Jahr
- bei zertifiziertem Bildungsträger absolviert
- 75% Anwesenheit und erfolgreicher Abschluss erforderlich
- Beginn der Ausbildung zwischen 1.02.2009 und 31.12.2010



## Verfahren

- Antrag auf Weiterbildungsgeld bei **AMS**
  - **vor** Beginn der Bildungsmaßnahme
  - Antragstellung durch MitarbeiterIn
- Antrag auf BKplus bei **Land Tirol**
  - spätestens 3 Monate **nach** erfolgreichem Abschluss
  - Antragstellung durch ArbeitgeberIn



## Unterlagen für Antrag auf BKplus

- Ansuchen: Formular [www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)
- Anlagen:
  - Nachweis des AMS über Weiterbildungsgeld für jeweilige/n ArbeitgeberIn
  - Bestätigung TGKK über Anzahl der beschäftigten Personen
  - Einzahlungsbestätigung Kurskosten im Original
  - Bestätigung Bildungsinstitut über Teilnahme und erfolgreichen Abschluss
  - Gewerberegisterauszug
  - erforderlichenfalls Übersicht über De-minimis-Beihilfen



## Vorteile für Unternehmen

- keine Lohnkosten, Ausbildungskosten im Vergleich dazu gering
- MA bleibt Unternehmen erhalten, Erfahrung, Wissen
- gezielte Weiterbildung nutzt Unternehmen
- MA kommt besser ausgebildet und motiviert zurück



## Vorteile für MitarbeiterIn

- keine Freisetzung
- Versicherungsschutz, Anrechnung der Zeiten
- Weiterbildungsgeld sichert Lebensunterhalt
- persönlicher Nutzen durch Qualifizierung, Weiterbildung



## Nähere Auskünfte

- Amt der Tiroler Landesregierung

### **Sachgebiet Arbeitsmarktförderung**

Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

Tel.Nr.: 0512/508-3559 bzw. 3599

Fax.Nr.: 0512/508-3584

e-mail: [arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at](mailto:arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)